

- Festsetzung, von Erzeugerpreisen für Obst und Gemüse in Übereinstimmung mit den Handelspreisen und Handelsspannen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.
- Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt Stellung zu den Preisvorschlägen für Industrieerzeugnisse, die einen Einfluß auf den Reproduktionsprozeß der Land- und Forstwirtschaft haben.
- Die Wirkungsweise der Erzeugerpreise für land- und forstwirtschaftliche Produkte und Leistungen sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Produktionsmittel ist ständig zu analysieren. Die Ergebnisse der Analysentätigkeit sind dem Amt für Preise zu übergeben.

5. Ministerien der sonstigen Bereiche und übrige zentrale staatliche Organe

Die Ministerien der sonstigen Bereiche (Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Ministerium für Kultur usw.) sind für die Preisarbeit ihres Bereiches voll verantwortlich.

Soweit ihnen WB bzw. BMK unterstellt sind, haben sie für ihren Bereich die gleichen Aufgaben wie die Industrieministerien. In den Fällen, in denen ihnen direkt Betriebe und Einrichtungen unterstehen, nehmen sie die Aufgaben auf dem Gebiet der Preise anstelle einer WB. wahr. Hierbei sind die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Bereiches zu beachten.

6. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die planmäßige und operative Preisbildung für importierte Erzeugnisse im Rahmen der Beschlüsse des Ministerrates und der Direktiven des Amtes für Preise verantwortlich. Es wirkt auf die Produktion exportgünstiger Sortimente, auf die Senkung der Kosten der Industrie und des Außenhandels sowie auf die Steigerung der Valutaerlöse ein. Dazu gehören:

- die ständige Analyse der Weltmarktpreise und Valutaerlöse; die Übergabe zusammengefaßter Analysen an das Amt für Preise und die Industrieministerien;
- die Mitwirkung bei der Preisplanung durch Stellungnahmen zu den Planangeboten der Staats- und Wirtschaftsorgane für Erzeugnisse, die eine wesentliche Bedeutung im Export haben;
- die Ausarbeitung eigener Vorschläge für die planmäßige Veränderung der Preise für Einzelerzeugnisse und Erzeugnisgruppen;

- die Ausarbeitung der erforderlichen Bestimmungen für die Preisbildung importierter Erzeugnisse;
- die Festsetzung der Importabgabepreise für importierte Erzeugnisse und Leistungen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur nach Abstimmung mit den inländischen Produzenten bzw. Hauptabnehmern;
- die Mitwirkung bei der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Konsumgüter durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

7. Ministerium für Handel und Versorgung

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Durchführung der Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise und Leistungen des Konsumgüterhandels, der Gaststätten und Hotels verantwortlich. Es arbeitet dazu Vorschläge aus und legt sie dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise vor. Es wirkt auf die Senkung der Kosten der Industrie und des Binnenhandels ein. Dazu sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Mitwirkung bei der Aufstellung der perspektivischen Entwicklungspläne für Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen durch Übergabe eigener Vorschläge an das Amt für Preise;
- die Aufstellung der kurzfristigen Entwicklungspläne für Einzelhandelsverkaufspreise im Rahmen der staatlichen Pläne;
- der Erlaß spezieller Preisbildungsrichtlinien auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise;
- die Vorlage von Vorschlägen zur Festsetzung oder Änderung von Preisen für einzelne hochwertige Konsumgüter bzw. ganze Warengruppen beim Ministerrat oder in dessen Auftrag beim Amt für Preise;
- die Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen für neue Erzeugnisse und die Festsetzung von Handelsspannen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur;
- die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen für importierte Konsumgüter in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel;
- die Festsetzung von Handelspreisen und Handelsspannen für Frischobst und Gemüse in Übereinstimmung mit den Erzeugerpreisen nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und unter Einhaltung der Direktiven des Amtes für Preise;
- die Änderung von Einzelpreisen unter Inanspruchnahme des Fonds für kleine Preiskorrekturen;